

22.02.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Fz - In - Wi - Wozu **Punkt** der 681. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1995

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungs-
anlagen

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Nr. 10b)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 2 Nr. 10b die Worte "durch unmittelbare Berührung
mit heißen Abgasen" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ist eine Klarstellung des Gewollten. Alle reinen Kochstellen
sollen nicht den Regelungen für offene Kamine unterliegen. Grillen ist eine
Zubereitungsart, bei der vorwiegend mit Strahlungswärme und weniger mit
heißen Abgasen gearbeitet wird.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1995

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 2 Nr. 13 Buchstabe b)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 2 Nr. 13 Buchstabe b werden nach dem Wort "Kessels" die Wörter "oder Brenners" eingefügt.'

Begründung:

Der Brenner ist einer der Hauptbestandteile einer Feuerungsanlage. Auch können sich durch den Austausch des Brenners Art und Menge der Emissionen einer Feuerungsanlage wesentlich ändern. Es wird hiermit klargestellt, daß zukünftig auch der Austausch eines Brenners als wesentliche Änderung einer Feuerstätte zu betrachten ist.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nummer 5a wie folgt zu fassen:

"5a. Preßlinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Preßlinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität."

Begründung:

Konkretisierung des Gewollten

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Offene Kamine dürfen nur gelegentlich, bei einem Abstand von weniger als 100 Meter zu Wohnräumen in Nachbargebäuden jedoch nicht häufiger als einmal wöchentlich für die Dauer von höchstens fünf Stunden, betrieben werden. In ihnen dürfen ... (weiter wie Regierungsvorlage) ..."

Begründung:

Der Betrieb offener Kamine führt sehr häufig zu vermeidbaren Belästigungen der Nachbarschaft und löst entsprechende Beschwerden aus. Bei der derzeitigen Fassung des § 4 Abs. 3 Satz 1 ist eine Abhilfe in vielen Fällen nicht möglich, weil die Vorschrift zu allgemein gefaßt ist und ihre Durchsetzung deshalb Schwierigkeiten bereitet. Daher ist es erforderlich, für die typischen Problemfälle konkrete Vorgaben in der Verordnung festzulegen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Begründung stützt die vorgeschlagene Regelung nicht, mit der willkürlich ein Entfernungswert und eine wöchentliche Betriebszeit festgesetzt werden. Die Begründung, daß durch die beantragte Konkretisierung Nachbarschaftsbeschwerden entgegengewirkt werden kann, ist nicht zwingend, da ebenso angenommen werden kann, daß eine solche Regelung erst Beschwerden auslösen wird.

Die Regelung ist zudem nicht vollziehbar, da der erforderliche behördliche Kontrollaufwand nicht zu leisten wäre.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 7 Abs. 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die bei einer Nennwärmeleistung bis 70 Kilowatt nach dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des 6. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] oder bei einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 bis 120 Kilowatt nach dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] errichtet werden, dürfen ..."

Begründung:

Für die mit Erdgas und leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlagen, die für die Raumheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzt werden, hat sich der Stand der Technik weiterentwickelt und so weit konsolidiert, daß in dem Leistungsbereich bis 120 kW Grenzwerte festgelegt werden können.

Zur Umsetzung der NO_x-Grenzwerte stehen feuerungstechnische Minderungstechniken wie z. B. flammen- oder brennerkopffinterne Abgasrezirkulation, Strahlungsbrenner oder Flammenkühlung - heute zumindest bis zu der Nennwärmeleistung von 120 kW - zur Verfügung. Die erforderlichen Entwick-

lungen sind von der ganz überwiegenden Zahl der Hersteller bereits vorgenommen worden. Die Einhaltung der Grenzwerte bereitet sowohl bei Einsatz von Erdgas als auch bei Einsatz von Heizöl EL aufgrund der zur Verfügung stehenden Anlagentechniken in dem vorgenannten Leistungsbereich keine Schwierigkeiten, z. T. können bereits noch niedrigere Werte eingehalten werden. Von den Herstellern werden die Neuentwicklungen bereits öffentlich angeboten.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Anhebung der Nennwärmeleistung entspricht derzeit nicht dem Stand der Technik. Konkrete Untersuchungsergebnisse zur Anhebung der Nennwärmeleistung auf 120 kW liegen in der Mehrzahl der Länder nicht vor.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind die Wörter "oder Brenner von einer Prüfstelle festgelegt worden ist" durch die Wörter "und Brenner durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 ist der Teilsatz "soweit für sie von einer Prüfstelle festgestellt worden ist," durch den Teilsatz "soweit durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird," zu ersetzen.

Begründung:

Eine Herstellerbescheinigung ist in diesem Fall ein hinreichend verlässlicher Beleg für die Einhaltung der Anforderungen und auch EU-Rechts-konform. Der Verwaltungsaufwand durch ein Prüfstellensystem ist entbehrlich.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 7 Abs. 2 nach den Wörtern "Gehalt des Abgases an" wie folgt zu fassen:

"1. Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid,

- a) bei Einsatz von Erdgas 80 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,
- b) bei Einsatz von Heizöl EL 120 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,

2. Kohlenmonoxid

- a) bei Einsatz von Erdgas 60 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,
- b) bei Einsatz von Heizöl EL 80 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie

nicht überschreitet."

Als Folge

ist die Anlage zu Artikel 1 Nr. 17 "Anlage IIIa (zu § 7)" wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
"Bestimmung des Nutzungsgrades sowie des Stickstoffoxid- und des Kohlenmonoxidgehaltes unter Prüfbedingungen"
- b) In Nummer 2 (Überschrift) sind die Worte "und des Kohlenmonoxidgehaltes" anzufügen.
- c) In Nummer 2.4 sind nach dem Wort "Stickstoffgehalt" die Worte "und den Kohlenmonoxidgehalt" einzufügen.

Begründung:

Neben dem Grenzwert für NO_x sind aufgrund der Korrelation auch die CO-Emissionen zu begrenzen, damit ein vollständiger Ausbrand der Verbrennungsgase bei niedrigen Emissionen erreicht werden kann.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 11 Abs. 1 vor den Wörtern "ermittelten Abgasverluste" die Wörter "für die Feuerstätte" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung. Abgasverluste, bestimmt nach der Siegert'schen Formel, beinhaltet nicht Verluste aus der Ableitung der Abgase über Verbindungsstücke und Abgaseinrichtungen, die gemäß § 2 Nr. 5 aber Bestandteil von Feuerungsanlagen sind.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 11 Abs. 1 die Tabelle wie folgt zu fassen:

"

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	10
über 25 bis 50	9
über 50	8".

Begründung:

Diese Vorschrift gilt als Kernstück der notwendigen Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen.

Die bisherige Abgasverlustregelung wird vereinfacht und verschärft. Die Absenkung der zulässigen Abgasverluste um zwei Prozentpunkte für Neuanlagen ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung trägt der Verzögerung dieser 2. Novelle, dem fortschreitenden Stand der Technik und damit dem Gebot der Minderung der CO₂-Emissionen durch effiziente Energienutzung ausreichend Rechnung.

Die alten vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen sollen weiterhin erst nach Ablauf angemessener Übergangsfristen an das einheitliche Niveau herangebracht werden.

Dieser Empfehlung widersprechen ...

Dieser Empfehlung widersprechen der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Wo Die Verschärfung der bisher geltenden Abgasverlustgrenzwerte um 2 % statt wie in der Verordnung der Bundesregierung vorgesehen, um 1 %, würde zusätzlich eine unverhältnismäßig hohe Zahl von bestehenden, relativ neuen Anlagen betreffen, die auch aus heutiger Sicht akzeptable Abgasverlustwerte liefern. Der zusätzliche Gewinn für die Umwelt wäre in diesen Anlagenbereichen nicht nennenswert, doch würden die dann erforderlichen Umrüstungen völlig unwirtschaftlich sein und gerade bei vielen Haus- und Wohnungseigentümern zu unverhältnismäßigen Härten führen. Häufig müßten beispielsweise bereits in den späten achtziger Jahren sanierte Schornsteine ein zweites Mal saniert werden.

Die in der Verordnung der Bundesregierung festgelegten Grenzwerte sind unter Abwägung der technischen, volkswirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkte ausgewogen. Die Übergangsfristen sind ausreichend bemessen.

Wi Die weitere Absenkung der Abgasverluste entspricht nicht der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (europäische Wirkungsgradrichtlinie), deren Einhaltung durch die vorliegende Verordnung der Bundesregierung sichergestellt ist. Auch bleibt die Sicherheit der Abführung der Abgase durch den thermischen Auftrieb nicht gewährleistet.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 9a -neu- (§ 11 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 am Ende sind der Punkt zu streichen und folgende Wörter anzufügen:

"und vor dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtet worden sind."

Begründung:

Nach dem Stand der Technik können auch die ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienenden neuen Öl- und Gasfeuerungsanlagen die vorgeschriebenen Abgasverlustgrenzwerte einhalten. Diese Ausnahmeregelung kann somit für neue Anlagen entfallen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ausnahmeregelung muß so erhalten bleiben. Der Inhalt der Änderungsempfehlung ist durch die Wirkungsgradrichtlinie der EG (92/42/EWG) nicht abgedeckt.

U
Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 4

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a1 -neu- (§ 22 Nr. 2a -neu-)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 offene Kamine bei einem Abstand von weniger als 100 Meter zu Wohnräumen in Nachbargebäuden häufiger als einmal wöchentlich oder länger als fünf Stunden betreibt,"'

Begründung:

Soweit § 4 Abs. 3 Satz 1 konkrete Anforderungen für den Betrieb von offenen Kaminen enthält, sollte ein Verstoß hiergegen auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist von der Aufsichtsbehörde nicht vollziehbar; dies gilt um so mehr für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Wi

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 23 Abs. 6 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 23 Abs. 6 Satz 2 in der Klammer vor dem Wort "Kalenderjahr"

das Wort

"zweite"

einzufügen.

Begründung:

Kehrbezirke sind so eingeteilt (§ 22 SchfG), daß die darin anfallenden regelmäßigen Pflichtaufgaben die Arbeitszeit des Bezirksschornsteinfegermeisters und seines Arbeitnehmers voll ausfüllen. Die zu erwartende Mehrarbeit durch die Einstufungsmessungen für Feuerstätten, die bislang keiner regelmäßigen Messung unterliegen, wird voraussichtlich so viel Mehrarbeit erfordern, daß in dem vorgesehenen einen Jahr die ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen Pflichtaufgaben im Kehrbezirk nicht mehr gewährleistet sein kann.

Eine Streckung der Frist für die Einstufungsmessung ist auch unschädlich, da die in § 23 Abs. 6 der Verordnung genannten Fristen ab dem Inkrafttreten der Änderung zählen.

U

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 23 Abs. 8 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 23 wie folgt zu ändern:

a) Nach Absatz 7 ist folgender neuer Absatz 8 einzufügen:

"(8) Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt, die nicht der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 unterliegen, hat der Betreiber spätestens ein Jahr nach Ablauf der in den Absätzen 6 und 7 genannten Fristen durch eine vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durchzuführende Messung feststellen zu lassen, ob die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 Abs. 1 eingehalten werden. Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 5 sowie des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend."

b) Die Absätze 8 bis 10 werden zu Absätzen 9 bis 11.

Als Folge

sind im neuen Absatz 10 die Angabe "Absatz 8" durch die Angabe "Absatz 9" und im neuen Absatz 11 die Wörter "Absätzen 6 bis 9" durch die Wörter "Absätzen 6 bis 10" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, daß die gewollte Minderung der Abgasverluste bei Anlagen, die nicht der wiederkehrenden Überwachung unterliegen, die aber einen erheblichen und in Zukunft noch zunehmenden Anteil am Gesamtbestand haben, wegen fehlender Kontrollmöglichkeiten nicht ins Leere läuft.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Bei den genannten Anlagen handelt es sich um Anlagen, die wegen ihrer Größe, ihren relativ geringen Emissionsmengen und ihren teilweise niedrigen Betriebsstundenzahlen aus der Wiederholungsprüfung ausgenommen wurden. Die Forderung nach einer einmaligen erneuten Überprüfung dieser Anlagengruppe ist unbegründet; sie führt nur zu einer weiteren Gebührenbelastung der Anlagenbetreiber, ohne daß ein Nutzen für den Betreiber oder die Umwelt erkennbar wäre. Eine entscheidende Verbesserung des Emissionsverhaltens bzw. des Energieverbrauchs dieser Altanlagen durch eine zusätzliche Schornsteinfegermessung ist nicht zu erwarten.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (Anlage III Nr. 2.3.2 und 2.3.3 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist Anlage III wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2.3.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.3.2 Bei Feuerungsanlagen mit unregelmäßigem Verbrennungsluftgebläse (Ein-/Aus-Regelung) ist fünf Minuten bei laufendem und zehn Minuten bei abgeschaltetem Gebläse zu messen."

b) Nach Nummer 2.3.2 ist folgende Nummer 2.3.3 einzufügen:

"2.3.3 Bei Feuerungsanlagen mit regelmäßigem Verbrennungsluftgebläse (Drehzahlregelung, Stufenregelung, Luftmengenregelung mittels

Drosselscheibe, -blende oder -klappe u.ä.) ist fünfzehn Minuten lang bei verminderter Verbrennungsluftzufuhr zu messen."

Begründung:

Der Teillastbetrieb von handbeschickten Feuerungsanlagen gemäß § 6 Abs. 3 wird für in der Praxis durchzuführende Messungen definiert. Es ist zu unterscheiden zwischen ungeregelten und geregelten Verbrennungsluftgebläsen.

B

15. Der **Finanzausschuß**,

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

16. Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei neu zu errichtenden Holzfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 15 Kilowatt die Anforderungen an das Ausbrandverhalten der Anlage durch eine deutliche Reduzierung der festgelegten Kohlenmonoxidgrenzwerte verschärft werden. Diese Voraussetzungen könnten beispielsweise dadurch geschaffen werden, daß der derzeitige Stand der Anlagentechnik durch das Um-

weltbundesamt ermittelt wird, Gespräche mit Anlagenherstellern mit dem Ziel geführt werden, die Anlagentechnik zu verbessern und Zuschüsse als Anreize zur Fortentwicklung des Standes der Technik gegeben oder Förderungen von Forschungsvorhaben unterstützt werden.

Begründung:

Felduntersuchungen an handbeschickten und mechanisch beschickten Holzfeuerungsanlagen haben ergeben, daß bei diesen Anlagen neben z.T. erheblichen Emissionen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen insbesondere auch ganz erhebliche Emissionen an kanzerogenen Stoffen (Benzol, PAH) und Dioxinen auftreten können. Die Höhe der Emissionen hängt im wesentlichen vom Ausbrand der Brennstoffe in der Anlage ab.

So ergaben sich bei handbeschickten Anlagen Konzentrationen an Kohlenmonoxid zwischen 300 und 31000 Milligramm je Normkubikmeter, an Kohlenwasserstoffen zwischen 8 und 8500 Milligramm je Normkubikmeter sowie an Dioxinen zwischen 0,06 und 6 Nanogramm TE (NATO/CCMS) je Normkubikmeter. Aber auch bei mechanisch beschickten Anlagen wurden u.a. Konzentrationen an Kohlenmonoxid zwischen 39 und 17000 Milligramm je Normkubikmeter, an Kohlenwasserstoffen zwischen 1 und 1070 Milligramm je Normkubikmeter, an Benzol zwischen 0,1 und 48 Milligramm je Normkubikmeter sowie Dioxinen zwischen 0,1 und 16 Nanogramm TE (NATO/CCMS) je Normkubikmeter festgestellt. Es gilt daher, insbesondere aufgrund der hohen Emissionen organischer und kanzerogener Stoffe, diese im Abgas von Kleinfeuerungsanlagen zu vermindern.

Inzwischen werden von einigen Anlagenherstellern neue Heizkessel, überwiegend im Leistungsbereich über 50 kW, mit sehr gutem Ausbrandverhalten auf dem Markt angeboten, so daß gute Aussichten für eine Reduzierung des Kohlenmonoxidgrenzwertes als Leitkomponente für das Ausbrandverhalten einer Anlage bestehen. Bei der nächsten Novellierung der Verordnung könnte dann dieser weiterentwickelte Stand der Anlagentechnik über einen verschärften Kohlenmonoxidgrenzwert gefordert werden.